

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Der Oldenburgische Volksfreund

Oldenburg

No. 57, 18. Juli 1849

urn:nbn:de:gbv:45:1-4866

Der
Oldenburgische Volksfreund.

Mittheilungen aus allen Gebieten des öffentlichen Lebens.

Erster Jahrgang.

Er scheint wöchentlich zweimal, am Mittwoch und Sonnabend, jedesmal einen halben Bogen stark. — Preis für das Quartal 18 Grote, durch die Post bezogen 24 Grote Courant. — Bestellungen werden von allen Postämtern, so wie von der Verlags-handlung angenommen.

Ueber die bedenkliche Grundlage der neuen Kirche evangelischen Namens im Oldenburger Lande.

(Vom A.-R. Clausen.)

Die Synode hat ihre Arbeiten vollendet. Die Kirchenverfassung, welche sie zu berathen hatte, liegt allgemeiner Beurtheilung vor. Eine neue Kirche hat die Synode nicht bauen wollen. Die Kirche, welche in der berathenen und beschlossenen Verfassung nur eine neue Gestalt finden soll, ist die evangelische Kirche unseres Landes; und zwar in so ferne diese als ein Glied der evangelischen Kirche Deutschlands und mit dieser als ein Theil der gesammten evangelischen Kirche zu betrachten ist (Art. 1.).

Auf einem andern Grunde kann also die Synode auch nicht haben bauen wollen, als auf dem, der einmal gelegt ist und außer dem auch kein anderer gelegt werden kann (1 Cor. 3, 11 ff.). — Evangelische Kirche und christliche Kirche ist einerlei. Aber es ist nicht einerlei, was für einen Begriff sich von jener und dieser eine Versammlung macht, die eine Kirchenverfassung zu berathen hat, wie die evangelische oder christliche Kirche sie haben muß. Dabei können Mißgriffe geschehen. Und wären solche selber nicht geschehen, so wäre bei uns die Berufung einer constituirenden Synode in diesem Jahre nicht nöthig gewesen. Es ist jetzt die Frage, ob sich diese keine Mißgriffe hat zu Schulden kommen lassen. Für unfehlbar wird sie sich natürlich selbst nicht halten. Sie wird sich also auch eben nicht wundern, wenn jetzt, da ihre Arbeit fertig vorliegt, von Diesem und Jenem, wenigstens seiner Ansicht nach, auch Mängel und Fehler darin gefunden werden,

und — weil unsre Zeit in allen Dingen Deffentlichkeit fordert — darüber öffentlich Klage erhoben wird. Herr Cand. Ramsauer, Lehrer an der höhern Bürgerschule hieselbst, ist an die Spitze der Kläger und Ankläger getreten, deren sich wohl noch mehrere gegen sehr wesentliche Resultate der Arbeiten unserer ersten Synode erheben werden *). Seine Klage und Anklage in N^o 51 der „Neuen Blätter“ trifft mit Recht zuerst die Bekennnißlosigkeit der neu constituirten Kirche, welche den Namen der evangelischen behalten soll. Ich theile seinen Schmerz darüber und glaube wohl daran zu thun, dies auch öffentlich auszusprechen, wäre es auch nur zum Beweise, daß er mit seiner Ansicht und mit seinem Gefühle bei dieser monströsen Erscheinung nicht allein steht, wie er zu fürchten scheint.

Der erste und wichtigste Punkt, den eine Synode in Betrachtung zu ziehen hatte, deren Aufgabe war, einer Landeskirche, die sich bisher die evangelische nannte, eine Verfassung zu geben, wie ihr Wesen und ihre Bedürfnisse sie fordern, war ohne Zweifel eine unzweideutige Bezeichnung des Eigenthümlichen dieser Kirche. Sie von vorne herein als eine bekennnißlose darzustellen, hieß ihr alle Eigenthümlichkeit absprechen, und das ist eine Widersinnigkeit, aber auch zugleich eine Ungerechtigkeit, die nicht scharf genug getadelt werden kann. Merkwürdiger Weise findet sich der Artikel 2 in gleicher Fassung, nur mit einem hier nichts bedeutenden Zusatz, schon in dem ersten Entwurf, dessen Verfasser von den Rechten der bisherigen evangelischen Landeskirche gewiß

*) Fast gleichzeitig ist auch der gediegene Aufsatz vom Herrn Pastor Folte mit gerechten Klagen in N^o 52 und 53 des „Volksfreundes“ erschienen.

nichts haben fallen lassen wollen. Es kann daher nur bedauert, aber auch nicht genug bedauert werden, daß diese trefflichen Männer sich in der Nothwendigkeit *) geglaubt haben müssen, die Bekenntnißfrage wo möglich ganz zu umgehen, um nicht damit sogleich zum Anfange heftigen Zank und Zwiespalt hervorzurufen. Was konnte das helfen, wenn nicht auch das Wort „Bekenntniß“ wegbleiben durfte? Und das war freilich unmöglich **). Nun aber, die Verfassung einer Kirche aufstellen zu wollen, die wohl eine evangelische Kirche heißen sollte, aber doch keine evangelische Kirche zu sein brauchte: in der That, das ist ein Unsinn, der von vorne herein alle Verständigung über die Bedürfnisse einer solchen Kirche und über die Anforderungen einer für sie passenden Verfassung abschneidet. Eine solche Verständigung ist nur möglich, wenn eine genügende Definition von dem Wesen und Charakter der fraglichen Kirche gegeben ist. Indem dieselbe evangelisch genannt wird, soll dieselbe doch unterschieden werden von einer jeden andern, die keine evangelische ist. Wie das geschehen kann ohne Aufstellung eines Bekenntnisses, in welchem das Eigenthümliche dieser Kirche ausgesprochen ist und die Unterscheidungsmerkmale klar und deutlich angegeben sind, ist mir undenkbar. Wollte Jemand sagen: eines solchen Bekenntnisses bedarf es hier nicht, weil der Name selbst ihr Wesen und ihren Charakter bezeichnet; weil Jedermann weiß, daß evangelisch herkommt von Evangelium, eine evangelische Kirche also das Evangelium zu ihrem Grunde und Inhalte haben muß, so mag das ganz richtig sein; aber es entsteht doch gleich die Frage, von welchem Evangelium dabei die Rede ist: von dem Evangelium nach Matthäus, oder nach Marcus, oder nach Lucas, oder nach Johannes. Wollte man weiter antworten: von dem, was allen vier Evangelien gemeinsam ist, oder was auch nur aus Einem dieser Evangelien hergenom-

men werden kann; so entsteht abermals die Frage: was ist das, im Gegensatz zu den Kirchen, denen wir den Namen evangelischer nicht geben? Und würde darauf eine genügende Antwort gegeben, so bildete dann diese schon eine Bekenntnißschrift, in welcher die eigenthümlichen Merkmale der Kirche, welche die evangelische heißen wollte, bezeichnet sein müßten. Scheint das aber viel Bedenkliches zu haben, weil bis hierzu eine solche Bekenntnißschrift noch nicht formuliert ist, was wir aber evangelische Kirche nennen, schon über 300 Jahre vorhanden ist, und in so fern diese Kirche identisch sein will mit der Kirche Christi selbst, mit der christlichen Kirche von über 1800 Jahren, so wird gefragt werden müssen: wann und warum und wozu denn jener Name anstatt des ursprünglichen „christliche Kirche“ aufgekomen und angenommen ist. Eine Frage, die ihre Antwort nur auf historischem Wege finden kann und wirklich nur findet in der Geschichte der Reformation der christlichen Kirche, die im sechszehnten Jahrhundert von Luther begonnen und 1530 bis dahin gediehen war, daß die Freunde und Anhänger seiner Sache den kaiserlichen Befehl erhielten, durch ein öffentliches Bekenntniß ihres Glaubens und ihrer Ansicht vom Christenthume vor Kaiser und Reich (auf dem Reichstage zu Augsburg) darzutun, daß sie damit innerhalb der christlichen Kirche ständen. Das haben sie gethan. Sie haben dargethan, daß alle ihre Lehren in der heiligen Schrift des alten und neuen Testaments, d. h. in der Bibel, und wesentlich in dem Evangelium von Christo, als dem vornehmsten Theile der Bibel ihren Grund hätten und nur darin die Wahrheiten zu finden sein könnten, welche zum Wesen des Christenthums gehörten, weshalb sie (was sie früher auch schon gethan hatten) *) gegen alle bloß menschliche Autorität im Blick auf christliche Wahrheit protestirten. Weit entfernt also, daß sie mit diesem Bekenntnisse eine Trennung von der Gesamtkirche Christi (von der katholischen) beabsichtigten, war es lediglich Zweck desselben, ihre Zugehörigkeit zu derselben zu beweisen, so daß ihre Ausschließung von der katholischen Kirche als die himmelschreiendste Ungerechtigkeit anzusehen ist. Wer sich die Mühe geben will, die Augsburgerische Confession mit dem Inhalte der Bibel, besonders des neuen Testaments und namentlich mit dem Evangelium von Christo, zu vergleichen, wird die vollkommenste Uebereinstimmung finden. Christlich, evangelisch, protestantisch — das sind also der Sache nach ganz gleichbedeutende Benennungen. Und dasselbe gilt von der Benennung Lutherisch — obwohl Luther selbst bekanntlich gegen

*) Eine *divina necessitas!*

***) Zur Rechtfertigung dieses Art. (2) gegen den Vorwurf des Widerspruchs mit Art. 1 ist freilich gesagt, daß hier nicht die Bekenntnißschriften, sondern die Beschränkung der Glaubens- und Gewissensfreiheit durch Bekenntnißschriften aus der neuen Oldenb. Kirche verwiesen würden. Aber diese Rechtfertigung kann doch nicht im Ernst gemeint sein. Glaubens- und Gewissensfreiheit als etwas Innerliches kann nicht beschränkt werden; wohl aber kann Worten und Werken, die aus dem einen oder dem andern Glaubensgrunde hervorgehen, eine Schranke gesetzt werden. Und solche Schranke setzt eine Bekenntnißschrift; — z. B. das apostolische Symbolum, welches von Christen den Glauben an ein ewiges Leben verlangt, und sogleich den aus der christlichen Kirche verweist, der dies leugnet.

*) 1529 auf dem Reichstage zu Speyer.

diese Benennung seiner Lehre auf's Ernstlichste protestirt hat. Denn in so fern das lutherisch genannt wird, was zum Inhalte der Augsburgischen Confession gehört, ist es gleichfalls Eins mit dem, was in unserer Kirche christlich, evangelisch und protestantisch heißt. Somit ist es auch ganz einerlei, ob die Mitglieder der Kirche, welche die Augsburgische Confession im sechszehnten Jahrhundert als ihr Bekenntniß aufgestellt hat, schlechtweg Christen, oder evangelische Christen, oder evangelisch-protestantische Christen oder lutherische Christen genannt werden. Alle diese verschiedenen Namen bezeichnen doch nur das Verhältniß dieses Theils der Kirche Christi gegen andere, welchen in dem Sinne der Name einer evangelischen nicht beigelegt wird und nicht beigelegt werden kann. Bei der fast unglaublichen Unkenntniß des wahren Christenthums unter den s. g. Gebildeten unserer Zeit ist es aber freilich nicht zu verwundern, wenn solche den Verehrern der Augsburgischen Confession Schuld geben, daß sie Luther mit Christo verwechseln, daß sie Luther zum Richter unserer Kirche machen, da dies doch nur Christus sein könne — als wenn Luther etwas Anderes hätte lehren wollen oder gelehrt hätte, als was er in Christi und seiner Apostel Lehre gefunden hatte. Das Princip unserer Kirche, mögen wir sie schlechtthin christliche, oder evangelisch-christliche, oder protestantische oder lutherische Kirche nennen, ist ja, daß nur Gottes Wort in der h. Schrift und sonst Niemand, kein Mensch und kein Engel Glaubensartikel stellen dürfe in der Kirche oder für die Kirche Christi, so daß Luther selbst immer der Erste war, der eine Lehre verwarf, sobald in ihr ein Widerspruch mit dem Worte Gottes nachgewiesen werden konnte. Diese Wahrheit ist auch in frühern, kirchlichen Zeiten bei uns so klar erkannt und so willig anerkannt worden, daß noch in mehreren Kirchen unseres Landes mit goldener Schrift die Worte zu lesen sind: „Gottes Wort und Luthers Lehr' vergehet nun und nimmermehr,“ nämlich in so fern die letzte nichts hat sein wollen, als was sie nach dem ersten hat sein sollen.

(Schluß folgt.)

Eine Tagssfliege.

Der Beobachter hat das Privilegium alle möglichen Absurditäten zu Tage zu bringen. Er kann räsonniren, schimpfren, randalisiren, scandalisiren — ob gemein oder nur böshaft — es thut Alles nichts; man faßt ihn nicht dafür, man züchtigt ihn nicht, man läßt ihn wie einen nur bellenden Köter laufen und bekümmert sich wenig

um ihn. Man hat zu Zeiten wohl seine Freude an den Geistesbocksprüngen des kurzweiligen Gesellen, und gelingt ihm 'mal ein Wis (und wie sollte das anders, denn welches blinde Huhn fände nicht wohl 'mal ein Korn), so freut man sich köstlich und hält auch wohl den Beobachter für einen „ganz verzweifelt puzigen Kerl.“ Manche glauben auch wohl, daß doch noch jemand anders dahinter stecke, als man für gewöhnlich annehme und erschöpfen sich dann in Muthmaßungen: „Vielleicht Der?! Ober Jener?“ und so kommen sie von der Ananas auf die Steckrübe und vom Löwen auf den Maulwurf. Die Zweifelmüthigen! Es steckt gewiß und wahrhaftig nichts dahinter — allein die urtheilslose Menge glaubt's nicht, sie schämt sich, daß sie sich von Diesem oder Jenem, den man ihr nennt, ein Plaisirchen machen lassen soll, und hält steif an dem Glauben fest, daß zuweilen gewiß ein geschreuter Kerl unter dem Namen des Beobachters schreibe. — Nun, in Gottes Namen, es mag unter dieser Firma schreiben, schimpfen und Kannegießern wer da will, es schadet nichts. Ob der „Beobachter“ das Verfahren des Abg. v. Buttell für „feig und memmenhaft“ erklärt, ob er den Abg. Rüder für eine Gans*) hält, die auch als „Sickack“ wieder vom Rhein zurückgekommen, ob er in heiligem Eifer den Landtagsabgeordneten, die ihm nicht gefallen, Straßpredigten hält, ob er über Reactionairs oder Aristokraten, die ihm nicht gefallen, mit komisch verächtendem Spotte herfällt, ob er selbst den „Volksfreund“ in dem Schwefelspuhl der Reaction und Volksfeindlichkeit wittert, ob er geachtete Bürger und Beamten, bald mit rohen Anspielungen, bald mit erbärmlichen Wizeleien anzapft — man lacht darüber und übergeht es mit Stillschweigen, weil man — mit dem „Beobachter“ nicht streiten will und kann. Es ist nicht Jedermanns Sache, sich des Rothes als einer Waffe zu bedienen, und so läßt man den Burschen laufen, der in seinen Unsauberkeiten mitunter sogar recht drollig sein kann.

Mag er denn laufen, so lange sein Athem reicht, oder die Hiobsgeduld des Publikums. Mag er seine Bocksprünge machen, Purzelbäume schlagen, Affencapriolen produciren, den Mond anbellern und mit der Narrenpfeife, die er für ein Schwert hält, lustig fortfechten, solange es dem edlen souverainen Volkshelden beliebt. Ich theile nicht die Meinung Vieler, daß der Beobachter nachtheilig auf das sittliche und Anstandsgesühl des Volkes einwirke; der Kern des Volkes ist zu vernünftig, um nicht den Beobachter nach seinem wahren Werthe zu würdigen — ich behaupte sogar, daß der Beobachter auch

*) Man sehe das Motto bei einem „der Abg. Rüder“ überscribenen Artikel.

sein Gutes hat. Wie mancher schüchterne Jüngling, der sich sonst nie hervorgewagt hätte, ist nicht wohl schon durch den Beobachter zu schriftstellerischer Thätigkeit angestoppt worden! „Halt! dachte Hinz, Hans oder Kunz beim Lesen des Beobachters, ist das Schriftstellerei, sind das Artikel für eine Zeitschrift? Das kann ich auch!“ Und Hans setzt sich hin, schreibt einen Artikel und, o Wonne! — am nächsten Dienstag oder Freitag liest Hans seinen Galimathias gedruckt — und wer wollte nun behaupten, daß nicht aus Hans noch 'mal was Rechtes werden könne, was denn doch allein das Verdienst des Beobachters sein würde. Nein, der Beobachter hat sicherlich sein Gutes; schon im Interesse der Kaffee- und Theegeeellschaften darf man ihn nicht verdammen, und wenn der Beobachter vielleicht 'mal Gewissensbisse empfinden sollte (was ja immerhin möglich ist, da er nach seiner eigenen Aussage auch schon 'mal wehmüthig geworden ist), so möge ihm das Obige als ein Trost dienen. — Aber, aber — ich fürchte, der Beobachter wird von diesem Trost nichts wissen wollen, er wird losfahren, wie der alte Ziehn aus dem Busch! — Es ist ein ganz diabolisch, infernalisches behagliches Gefühl, wenn man, wie ich, in so sicherer Anonymität steckt, und nun einen grimmigen Feind wie einen calecutischen Hahn wüthig kolkern hört und mit einem Knittel rechts und links in's Blaue schlagen sieht.

Die Abgeordneten zur Synode aus dem Kreise Delmenhorst.

Dem Verdienste seine Reonen!

I.

Die Parteistellung der Abgeordneten zur Synode dürfte bekannt genug sein, weniger aber die Betheiligung und die Thätigkeit der Einzelnen bei der Debatte und in den Ausschüssen.

Wir erlauben uns daher die Abgeordneten des Kreises Delmenhorst vorzuführen und wollen mit dem Abgeordneten Sprenger aus Delmenhorst den Anfang machen.

Soweit wir aus den uns jetzt vorliegenden Protocollen ersahen, hat der Abgeordnete einen selbstständigen Antrag gestellt, nämlich pag. 16: „in der Wahlordnung seien die Worte: daß die Stimmzettel mit einem Stempel zu versehen, zu streichen“

und

fünfmal sich bei den Ausschußberichten betheiligt, pag. 44, 48, 161, 167, 206.

Sonst bemerkten wir seinen Namen nur bei den Abstimmungen, zwei Anträgen mit Andern und unter einigen Protokollen.

Der einzige selbstständige Antrag wurde nicht angenommen, von den mit Andern nur einer.

Sollten wir die Thätigkeit des Abgeordneten nicht ganz richtig dargestellt haben, indem wir nur aus den Protokollen schöpften, wird Belehrung willkommen sein. Mit Absicht haben wir keinerlei Spuren von Thätigkeit übersehen.

II.

Der Abgeordnete Bulling hat nach Protokollen Anträge gestellt: keine, an Ausschußberichten Theil genommen: zweimal, pag. 32 und 95.

Unseres Wissens haben wir auch bei diesem Abgeordneten keine Spuren seiner Thätigkeit übersehen.

III. und IV.

Der Abgeordnete v. Wedderkop betheiligte sich viermal bei Arbeiten in den Ausschüssen, und stellte 20 Anträge.

Der Abgeordnete Klävemann bezeugte sich thätig durch 22 Anträge und nahm an 24 Ausschusarbeiten Theil.

Einer Anführung der Seitenzahl der Protokolle wird es bei diesen beiden Abgeordneten nicht bedürfen.

Aus amtlichen Berichten. Am 2. Juli hat die zweite Brigade der Reserve-Division, zu welcher unsere Truppen gehören, die Cantonnements mit der ersten Brigade gewechselt. Der General mit dem Brigadestabe und das 2. Bataillon liegen nunmehr in Stenderup, das 1. Bataillon in Osier, das 4. Bataillon in Wester-Düppel, die Batterie Räder in Kirch-Düppel, die Ambulance in Rübelsmühle und Rübelsfeld und die Munitions-Colonne nach wie vor in Gravenstein. In der letzteren Zeit war von Seiten der Dänischen Kanonenboote, welche die Wache im Åsfund zwischen Arnstiels-Dre und Hardseshoi haben, mehre Mal auf die Nassauischen Posten bei Vallegaard und Schnabel geschossen. Der Hauptmann Räder erhielt daher vom Commandeur der Artillerie der Division, Oberst Normann, den Befehl, 2 schwere Geschütze in der Nacht vom 7./8. Juli der Station jener Kanonenboote gegenüber verdeckt zu placiren und sie anzugreifen. Es gelang, die Kanonenboote zu überraschen, doch scheint das fast eine Stunde lang fortgesetzte Feuer, woran sich auch die auf Åsen befindlichen Strandbatterien und 2 andere, von einem Dampfer zur Unterstützung herbeigeschleppte Kanonenboote betheiligten, wenig effectuirt zu haben. Unsererseits wenigstens ist weder Mann noch Pferd beschädigt worden.

Der

Oldenburgische Volksfreund.

Mittheilungen aus allen Gebieten des öffentlichen Lebens.

Erster Jahrgang.

Er scheint wöchentlich zweimal, am Mittwoch und Sonnabend, jedesmal einen halben Bogen stark. — Preis für das Quartal 18 Grote, durch die Post bezogen 24 Grote Courant. — Bestellungen werden von allen Postämtern, so wie von der Verlagshandlung angenommen.

Ueber die bedenkliche Grundlage der neuen Kirche evangelischen Namens im Oldenburger Lande.

(S c h l u ß.)

Daß nun Diejenigen, welche Luthers Lehre verwerfen, deren wesentlicher Gehalt in der Augsburgischen Confession dargelegt ist, folgerichtig auch Gottes Wort verwerfen müssen, so wie dasselbe zu finden ist in dem Evangelium von Christo, das ist klar, wie die Sonne. Die Augsburgische Confession also in der evangelischen Kirche nicht als ihr Glaubensbekenntniß gelten lassen wollen, heißt nichts Anderes, als ihr zwar den Namen lassen oder geben, den sie bisher in unserem Lande gehabt hat, aber ihr den Charakter, das Wesentliche, das Eigenthümliche, das Unterscheidende, woran sie bei der Zusammenstellung mit christlichen Kirchen von andern Namen gerade zu erkennen sein will, auf eine unverantwortliche Weise nehmen. Und wer mag in Abrede stellen, daß solches in dem ersten Abschnitte des neuen Verfassungsgesetzes für die evangelische Kirche unseres Landes geschehen ist *)?

*) In N^o 7 der „Synode“ (Zeitschr.) vom vor. J. stand (am Schluß) eine wohl im Blick auf die Wahrscheinlichkeit vieler Befürchtungen den Fortbestand des Glaubens unserer Väter betreffend, folgende „Warnungstafel“: „Wenn Du davon hörst oder liest, man wolle Veränderungen und Verbesserungen in der protestantischen Kirche einführen, so denke nur nicht, man wolle den heiligen Glauben antasten oder hinweg nehmen, welchen unsere Väter hatten und worin sie stark und selig waren. Der Glaube ist von Gott, und er hat ihn in unser Herz gelegt, daß wir seiner froh

Was mich selbst und persönlich betrifft, so kennt das kirchliche Lese-Publicum unseres Landes aus der letzten Nummer der vom Pastor Greverus herausgegebenen Synodalblätter d. J. meine Privat-Ansicht von der Nothwendigkeit eines kirchlichen Bekenntnisses. Man weiß, daß ich zum Beweise des Rechtes, als Angehöriger Christi und seiner Kirche betrachtet zu werden, nur das Bekenntniß, aber versteht sich, das ehrliche Bekenntniß des Glaubens fordere, „daß Jesus Christus der Herr sei“ (Phil. 2, 11. Vergl. Matth. 16, 16), dem sich jeder Mensch, welcher Mitglied seiner Kirche sein will, mit Verstand und Willen unterwerfen muß. Weniger kann nicht angenommen werden, wo die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche nachgewiesen werden soll. Duldet diese nach §. 2 des Verfassungsentwurfes keine Beschränkung der Glaubens- und der Gewissensfreiheit, so kann das doch vernünftiger Weise nur zu verstehen sein von einer Beschränkung innerhalb der Grenzen, welche jenes Bekenntniß der Kirche Christi steckt. Eine Freiheit in Anspruch nehmen, welche die Erlaubniß giebt, über diese Grenzen hinaus zu gehen, also auch nicht zu glauben, daß Jesus Christus der Herr sei in dem angegebenen Sinne, heißt eben aus seiner Kirche selbst herausgehen und somit aufhören, ein Glied dieser Kirche zu sein.

Duldet also die evangelische Kirche keine Glaubens-

werden. Niemand darf ihn Dir nehmen wollen. Niemand will ihn Dir auch nehmen. Darum fürchte Derartiges nicht.“ Jetzt erscheint der Prophet, der diese Warnungstafel ausgehängt hat, in der That als ein falscher, als Einer von denen, welche rufen: „Friede, Friede, und ist doch nicht Friede“ (Jer. 8, 11). Oder sieht nicht die Warnung seiner Tafel jetzt in umgekehrtem Verhältnisse zur Wirklichkeit der Gegenwart?